

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen werden die nachstehenden Begriffe folgendermaßen definiert:

- 1.1 KONSUMENT: eine Gegenpartei, eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt, oder eine juristische Person.
- 1.2 UNTERNEHMER: Bosman Classics, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Vertrag verwendet.
- 1.3 OBJEKT: der Gegenstand, auf den sich ein Angebot oder ein Vertrag bezieht. Darüber hinaus werden in den Geschäftsbedingungen die folgenden Begriffsbestimmungen verwendet:
- 1.4 RECHTSSTREIT: ein Rechtsstreit zwischen einem Unternehmer und einer Gegenpartei.
- 1.5 RECHTSGESCHÄFTE: die Beratung beim Kauf eines Oldtimers und die Beratung und Unterstützung bei der Restaurierung eines Oldtimers sowie bei der vom Unternehmer selbst durchgeführten Restaurierung.
- 1.6 RESTAURIERUNG: alle Arbeiten, wie etwa Restaurierungen, die darauf abzielen, das Objekt in einen äußeren Zustand zurückzuführen, der weitestgehend der ursprünglichen Beschaffenheit entspricht, die das Objekt vor der Beschädigung besessen haben dürfte.
- 1.7 GEGENPARTEI: die natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsnachfolger, für die vom Unternehmer oder in dessen Auftrag Dienstleistungen erbracht und/oder Werke geschaffen werden.

### 2. Anwendung

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtshandlungen des Unternehmers sowie auf den/die zwischen dem Unternehmer und der Gegenpartei geschlossenen Vertrag/Verträge gültig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden der Gegenpartei vor oder bei Vertragsabschluss zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann die Gegenpartei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei der Handelskammer einsehen oder den Unternehmer ersuchen, ihr unverzüglich und kostenlos eine Kopie zuzusenden.
- 2.3 Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig wird oder sich als unwirksam oder anderweitig nicht durchsetzbar erweist, behält der rechtsgültige Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch seine Gültigkeit. Der nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Teil wird durch eine Bestimmung ersetzt, die im gesetzlich zulässigen Rahmen dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

### 3. Kostenvoranschlag

- 3.1 Ein Kostenvoranschlag des Unternehmers entspricht einer Einladung zur Unterbreitung eines Angebots.
- 3.2 Wenn ein Kostenvoranschlag als Angebot angesehen wird oder werden könnte, gilt der Kostenvoranschlag als freibleibend, auch wenn darin eine Frist für die Annahme vorgesehen ist oder wenn sich aus dem Kostenvoranschlag ergibt, dass er unwiderruflich ist.
- 3.3 Obwohl der Unternehmer bei der Ausarbeitung seiner Kostenvoranschläge, einschließlich der Preise für Ersatzteile und anderer Angaben, die auf ein (bevorstehendes) Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und der Gegenpartei hindeuten, mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht, können die tatsächlich auszuführenden Arbeiten bzw. deren Kosten vorbehaltlich von Druck- und Schreibfehlern von diesen Angaben abweichen.

### 4. Änderungen

- 4.1 Die Parteien können anderslautende Bedingungen oder Änderungen des Vertrags ausschließlich in schriftlicher Form vereinbaren. Diese Änderungen bilden keinen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2 Wenn sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass diese Änderungen aufgrund des Zustands des Objekts, seiner Bauteile oder der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, informiert der Unternehmer die Gegenpartei darüber. Die Parteien legen dann in gegenseitiger Absprache fest, ob der Vertrag abgeändert werden soll. Gegebenenfalls wird der Vertrag nach Maßgabe von Treu und Glauben geändert.

### 5. Bedarfspositionen; Mehr- und Minderarbeit

- 5.1 Enthält ein Vertrag für bestimmte Arbeiten einen oder mehrere Bedarfspositionen oder verrechenbare Mengen, werden die tatsächlich ausgeführten Arbeiten und gelieferten Mengen in Rechnung gestellt.
- 5.2 Sobald der Unternehmer absehen kann, dass die entsprechende Bedarfsposition den im Vertrag vereinbarten Betrag um mehr als 10 % übersteigt, ist der Unternehmer verpflichtet, die Gegenpartei/den Konsumenten darüber zu informieren. Die Parteien legen dann in gegenseitiger Absprache fest, ob der Vertrag geändert werden soll. Die auf diese Weise vereinbarten Änderungen des Vertrags sind erst dann bindend, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt wurden und diese Bestätigung von beiden Parteien unterzeichnet wurde.
- 5.3 Sowohl der Unternehmer als auch die Gegenpartei sind befugt, den Vertrag in dem in Artikel 5.2 genannten Fall aufzulösen. Die vom Unternehmer bis zur Auflösung des Vertrags geleistete Arbeit muss die Gegenpartei in diesem Fall jedoch weiterhin bezahlen.

## 6. Preise

- 6.1 Sofern vom Unternehmer nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird gesondert aufgeführt.
- 6.2 Wenn sich nach Vertragsabschluss und vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe und/oder Fertigstellung der Arbeiten die Preise für Rohstoffe oder Bauteile oder andere für den Preis ausschlaggebende Faktoren ändern, kann der Unternehmer den Preis entsprechend anpassen. Wenn die Preisänderung nach Maßgabe von Treu und Glauben nicht akzeptabel ist, hat die Gegenpartei/der Konsument das Recht, den Vertrag aufzulösen. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen.
- 6.3 Preiserhöhungen, die auf Wunsch der Gegenpartei/des Konsumenten durch Zusätze und/oder Änderungen des Vertrages zustande gekommen sind, gehen zu Lasten der Gegenpartei/des Konsumenten.
- 6.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen von Rechnungen unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Bezahlung

- 7.1 Die Zahlungsmodalitäten werden vor der Ausführung der Arbeiten mit der Gegenpartei besprochen. Die Zahlung muss immer unmittelbar vor der Übergabe oder Lieferung des Objekts erfolgen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart (z. B. eine Anzahlung).
- 7.2 Wird die Zahlung nach der Übergabe oder Lieferung des Objekts vereinbart, ist die Gegenpartei verpflichtet, den geschuldeten Betrag oder den verbleibenden Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen.
- 7.3 Schulden der Gegenpartei - aus welchem Grund auch immer - müssen in bar oder per Banküberweisung an den Unternehmer bezahlt werden.
- 7.4 Bei einem gegenseitigen Vertrag mit dem Unternehmer gilt die Gegenpartei als Erstverpflichteter. Hierbei besteht die Leistung des Unternehmers in der Übergabe oder Lieferung des Objekts.
- 7.5 Wenn die Gegenpartei einen geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, schuldet sie ab dem Zeitpunkt des Verstreichens der in diesem Artikel festgelegten Erfüllungsfrist bis zur vollständigen Begleichung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat (wobei ein Teil eines Monats als ein Monat gilt) auf den geschuldeten Betrag.
- 7.6 Alle dem Unternehmer vernünftigerweise entstehenden Kosten, um von der Gegenpartei die außergerichtliche Zahlung aller Beträge, die sie dem Unternehmer schuldet, zu erwirken, gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- 7.7 Falls der Unternehmer die Gegenpartei verklagen muss, um die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen, ist die Gegenpartei verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren entstehen, wie etwa die Kosten für die Gerichtsakten und die Rechtsberatung, wenn das Urteil ganz oder teilweise zu Gunsten des Unternehmers ausfällt.

## 8. Lieferfrist

- 8.1 Die vom Unternehmer angegebene Lieferfrist für das Objekt ist keine Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 6:83, Sub a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern ein unverbindlicher Zeitrahmen.
- 8.2 Änderungen des Vertrags im Sinne von Artikel 4.1 können zu einer Überschreitung der zuvor festgelegten Lieferfristen führen. Bei Änderungen verlängert sich die Lieferfrist um eine Frist, die keine Ausschlussfrist ist, im Verhältnis zu den vereinbarten Änderungen.
- 8.3 Nach der Erbringung der vereinbarten Arbeiten und deren Mitteilung durch den Unternehmer an die Gegenpartei muss letztere das betreffende Objekt gegebenenfalls so schnell wie möglich nach Versand der Mitteilung abholen.
- 8.4 Wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 8.3 dieses Artikels nicht nachkommt, ist sie dennoch verpflichtet, den geschuldeten Preis zu zahlen, als wäre das Objekt an sie geliefert worden. Der Unternehmer kann der Gegenpartei in diesem Fall außerdem angemessene Stellplatz- und Lagerkosten in Rechnung stellen.

## 9. Garantie Unternehmer

- 9.1 Der Unternehmer garantiert, dass die Arbeiten, die er ausführt, nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Berufsausübung ausgeführt werden. Bei Arbeiten, für die Dritte beauftragt werden, müssen eventuelle Mängel von diesen Dritten behoben werden. Die Garantie auf die von Bosman Classics durchgeführten Arbeiten beläuft sich auf 6 Monate für neu eingebaute Bauteile. Für generalüberholte Ersatzteile wird die Garantiezeit in Absprache mit dem Konsumenten festgelegt. Die Garantiedauer beträgt 5 Jahre auf die Blechbearbeitung nach Lieferung des Objekts und vollständiger Zahlung des geschuldeten Betrags, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 9.2 Für Gegenstände, die bei den Arbeiten verwendet werden und nicht vom Unternehmer selbst hergestellt wurden, gilt die Garantie und eventuell die Garantiedauer des betreffenden Lieferanten oder Herstellers.
- 9.3 Die in Absatz 1 dieses Artikels beschriebene Garantie gilt nicht im Falle von:
- Mängeln, die auf unvorsichtige, nicht vom oder im Namen des Unternehmers ausgeführte Handhabung und/oder Aussetzung des Objekts an extreme Bedingungen zurückzuführen sind, oder auf Konstruktionsfehler in Bezug auf das Objekt, die nicht vom oder im Namen des Unternehmers während der Ausführung gemacht wurden;

- b. Mängeln, die durch die Nutzung von Gegenständen verursacht wurden, die dem Unternehmer von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, der Auftrag dient der Beseitigung dieser Mängel;
- c. Mängeln an Objekten, an denen nach der Lieferung durch den Unternehmer keine weitere Behandlung im Betrieb des Unternehmers stattgefunden hat, sofern diese nach guter fachlicher Praxis notwendig war und die Notwendigkeit dieser Behandlung der Gegenpartei spätestens bei der Lieferung des Objekts durch den Unternehmer mitgeteilt wurde. Dieser Ausschluss gilt lediglich, wenn zwischen dem Mangel und dem Verzug ein Zusammenhang besteht;
- d. Gegenständen oder Arbeiten, bezüglich derer der Unternehmer beim Vertragsabschluss ausdrücklich erklärt hat, dass er mit einer ihm von der Gegenpartei vorgeschriebenen Auswahl von Materialien, Bauteilen und/oder Arbeitsmethoden nicht einverstanden ist;
- e. zu bearbeitenden Gegenständen, die sich in einem Zustand befinden, der eine angemessene Behebung oder Beseitigung der vorhandenen Mängel - einschließlich Korrosion - im Rahmen der vereinbarten Bestimmungen unmöglich macht, und zwar auch dann, wenn die Gegenstände nicht im Betrieb des Unternehmers vorbearbeitet wurden.

9.4 Der in diesem Artikel genannte Garantieanspruch erlischt, wenn:

- a. die Gegenpartei es unterlässt, das Objekt innerhalb der vom Unternehmer gesetzten Frist zur Beurteilung/Kontrolle vorzulegen; diese Beurteilung/Kontrolle ist für die Gegenpartei kostenlos;
- b. die Gegenpartei bei sichtbaren Mängeln nicht innerhalb eines Monats nach Lieferung des Objekts ihre Beschwerden schriftlich mit einer klaren Beschreibung der Beschwerden beim Unternehmer einreicht;
- c. die Gegenpartei, die kein Konsument ist, ihre Beschwerden, die sich auf nicht offensichtliche Mängel beziehen, nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Entdeckung dieser Mängel schriftlich mit einer klaren Beschreibung der Beschwerden an den Unternehmer übermittelt;
- d. die Gegenpartei dem Unternehmer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben;
- e. Arbeiten, die mit den vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten zusammenhängen, von anderen als dem Unternehmer ohne dessen Zustimmung am Objekt ausgeführt wurden, es sei denn, dass von der Gegenpartei die Notwendigkeit der sofortigen Ausführung dieser Arbeiten nachgewiesen werden kann.

## 10. Haftung

10.1 Die Haftung des Unternehmers für Schäden an Objekten oder Gegenständen der Gegenpartei beschränkt sich auf den Betrag, den seine Haftpflichtversicherung in dem entsprechenden Fall auszahlt.

Der Unternehmer muss während der Vertragsdauer über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

10.2 Der Unternehmer ist nicht haftbar für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen der Gegenpartei und/oder Dritter, die sich im oder auf dem Objekt befinden und aus welchem Grund auch immer im Besitz des Unternehmers sind. Zu den Gegenständen der Gegenpartei gehören auch Ladungen, Inventar, schriftliche Bescheide und Wertpapiere.

10.3 Der Unternehmer haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Fristen gemäß Artikel 8 und dem Fehlschlagen vorheriger Verhandlungen ergeben oder damit zusammenhängen.

10.4 Die in diesem Artikel 10 aufgeführten Haftungsbeschränkungen des Unternehmers sind ausgeschlossen, sofern diese gegen geltendes zwingendes Recht verstoßen oder sofern das schadensverursachende Ereignis auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Unternehmers zurückzuführen ist.

## 11. Höhere Gewalt

11.1 Ein Versäumnis auf Seiten des Unternehmers wird ihm nicht angelastet, wenn es sich um Fälle von höherer Gewalt handelt.

11.2 Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: ein Mangel, der dem Unternehmer nicht angelastet werden kann, weil der Mangel weder auf sein Verschulden zurückzuführen ist noch aufgrund von Gesetzen, Rechtshandlungen oder der im gesellschaftlichen Verkehr anerkannten Grundsätze zu seinen Lasten geht, einschließlich solcher Fälle, in denen der Unternehmer seine Leistungen aufgrund eines (zurechenbaren) Mangels oder einer Nachlässigkeit Dritter nicht erbringen kann. Höhere Gewalt umfasst:

- (a) Betriebsstörungen oder -unterbrechungen jeglicher Art, unabhängig davon, wie sie entstanden sind;
- (b) Verspätete oder nicht rechtzeitige Lieferung durch einen oder mehrere Lieferanten des Unternehmers;

11.3 Bei höherer Gewalt ist der Unternehmer berechtigt, innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt nach eigenem Ermessen entweder die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, ohne dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist.

11.4 Nach Auflösung des Vertrages hat der Unternehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten, die ihm bereits entstanden sind, und/oder der Arbeiten, die er bereits ausgeführt hat, wobei dieser Anspruch im Falle von Reparatur- und Wartungsarbeiten nur insofern besteht, als er der Gegenpartei zugutekommt.

## 12. Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vertrages muss durch eine schriftliche Erklärung der dazu befugten Partei erfolgen. Ehe eine schriftliche Auflösungserklärung an eine Partei gerichtet wird, muss die Partei die Gegenpartei stets schriftlich in Verzug setzen und ihr eine angemessene Frist einräumen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen oder eventuelle Mängel zu beheben, wobei Mängel schriftlich genau beschrieben werden müssen.

12.2 Wenn die Gegenpartei einer Zahlungsverpflichtung, die sich aus einem Vertrag mit dem Unternehmer ergibt, nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Unternehmer den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Schritte sofort ganz oder teilweise auflösen.

12.3 Wenn es sich bei der Gegenpartei um eine natürliche Person handelt, haben die gemeinschaftlichen Erben im Falle des Todes der Gegenpartei die Wahl zwischen der vollständigen Ausführung der Arbeiten oder der Einstellung bereits begonnener Arbeiten, gegen Erstattung der Kosten für die vom Unternehmer bereits ausgeführten Arbeiten. Die gemeinschaftlichen Erben müssen dem Unternehmer innerhalb eines Monats nach dem Tod der Gegenpartei schriftlich mitteilen, welche Möglichkeit sie wählen, andernfalls ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Schritte aufzulösen.

12.4 Bei Auflösung des Vertrages gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels hat der Unternehmer das Recht, die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises zu verlangen, wenn er sämtliche Arbeiten ausgeführt hat, oder einen verhältnismäßigen Teil des vertraglich vereinbarten Preises, wenn die Arbeiten teilweise ausgeführt wurden, und zwar unbeschadet des Rechts auf Ersatz des ihm durch die Auflösung des Vertrages entstandenen Schadens.

## 13. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

13.1 Alle aufgrund eines bestimmten Vertrags gelieferten oder zu liefernden Objekte bleiben alleiniges Eigentum des Unternehmers, bis alle Forderungen, die der Unternehmer aufgrund dieses bestimmten Vertrags gegenüber der Gegenpartei hat oder künftig erwerben wird, vollständig beglichen sind.

13.2 Bis zum Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei dem Unternehmer alle Beträge gezahlt hat, die im Rahmen eines bestimmten Vertrags geschuldet werden, kann der Unternehmer die betreffenden Gegenstände der Gegenpartei zurückbehalten und seine Forderung mit Vorrang einziehen, es sei denn, die Gegenpartei leistet ausreichende Sicherheit für die Zahlung dieser Beträge.

13.3 Wenn die Zahlungsfrist für einen geschuldeten Betrag für Arbeiten gemäß Artikel 7 verstrichen ist, ist der Unternehmer auch berechtigt, die auf dem Objekt angebrachten Gegenstände oder Teile davon, die sich in seinem Eigentum befinden, zu demontieren, sofern dies nicht zu einer Beschädigung des Objekts führt. Der Unternehmer kann die damit verbundenen Kosten bei der Gegenpartei geltend machen.

13.4 Bei Be- oder Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Objekte durch den Unternehmer mit (Hilfs-)Mitteln, die vom oder im Auftrag des Unternehmers zur Verfügung gestellt werden, gelten die be- oder verarbeiteten Objekte (Hauptsachen im Sinne von Artikel 3:4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) als von der Gegenpartei dem Unternehmer als Pfand übergeben.

13.5 Wenn bereits Arbeiten durchgeführt wurden, ist die Gegenpartei verpflichtet, die ihr unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Objekte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Unternehmers zu bewahren.

13.6 Wenn die Gegenpartei aufgrund eines bestimmten Vertrages mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ist der Unternehmer berechtigt, die bei der Gegenpartei noch vorhandenen Objekte, die im Rahmen dieses bestimmten Vertrages unter Eigentumsvorbehalt gelagert oder geliefert wurden, zurückzunehmen, unbeschadet der übrigen Rechte des Unternehmers. Ferner ist der Unternehmer berechtigt, die durch die Be- oder Verarbeitung neu entstandenen Objekte, die sich im Betrieb der Gegenpartei befinden, als Faustpfand in Besitz zu nehmen und zu behalten, bis die Gegenpartei ihre gesamten Zahlungsverpflichtungen beglichen hat.

## 14. Rechtsstreitigkeiten

14.1 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts fallen, ist ausschließlich das Bezirksgericht am Sitz und/oder Ort der Geschäftstätigkeit des Unternehmers zuständig.

14.2 Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden ausschließlich von dem zuständigen niederländischen Richter entschieden. Diese Klausel stellt eine schriftliche Vereinbarung gemäß Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 dar.

## 15. Anwendbares Recht

Diese Bedingungen und alle Angebote und Verträge, auf die sich die Bedingungen ganz oder teilweise beziehen, sowie alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder aufgrund dieser Bedingungen ergeben, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.